

198 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über den Antrag der Abgeordneten Altenburger, Grubhofer, Dr. Maleta, Dengler und Genossen (33/A) über ein Bundesgesetz, betreffend die Verstaatlichung und Sozialisierung von Unternehmungen (Verstaatlichungs- und Sozialisierungsgesetz).

Dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung lag ein Initiativantrag über die Verstaatlichung und ein Initiativantrag über die Verstaatlichung und Sozialisierung zur Beratung vor. Die Beratungen des Ausschusses haben dazu geführt, daß eine grundsätzliche Einigung dahingehend erzielt wurde, daß dem Hohen Haus ein Bundesgesetz über die Verstaatlichung und ein Bundesgesetz über die Werksgenossenschaft vorgelegt werden soll. In diesem Sinn hat der Ausschuss für Vermögenssicherung den vorliegenden Antrag eines Bundesgesetzes über die Werksgenossenschaft in Beratung gezogen und nach durchgeführten Parteienverhandlungen in seiner Sitzung am 15. Juli einen einstimmigen Beschluß gefaßt.

Obwohl eine einheitliche Auffassung darüber vorliegt, daß die Trennung des arbeitenden Menschen vom Produktionsmittel eine Hauptursache sozialer Ungerechtigkeit darstellt, ist es durch die grundsätzliche Einstellung der politischen Parteien begründet, daß sie sich zur Umformung der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verschiedene Ziele stellen. Es ist ein Erfolg demokratischer Zusammenarbeit, daß es im Wege von Parteienverhandlungen gelungen ist, im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes einen Versuch zu unternehmen, Produktionsmittel und arbeitende Menschen zu verbinden, um zu einer gerechten Eigentumsbildung zu kommen.

Das Bundesgesetz über die Werksgenossenschaft (Werksgenossenschaftsgesetz) stellt im

§ 1, Punkt 1, fest, daß ein Teil des Gesellschaftskapitals (Kapitalanteil) der bundeseigenen Unternehmungen, deren Betrieb arbeitsintensiv

ist und keinen Monopolcharakter hat, der Werksgenossenschaft der Belegschaft zu widmen ist.

Punkt 2 legt fest, daß die Bildung einer solchen Werksgenossenschaft auch in jenen Unternehmungen durchzuführen ist, an denen die Republik Österreich beteiligt erscheint.

Im Punkt 3 wird ausgesprochen, daß das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nach Anhörung der zuständigen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen sowie der zuständigen Arbeiterkammer durch Verordnung jene Unternehmungen festsetzt, bei denen eine Werksgenossenschaft zu bilden ist, und in einem solchen Falle auch die Höhe des Kapitalanteiles bestimmt sowie den Kaufpreis. Es ist in Punkt 3 festgelegt, daß der Kapitalanteil nicht die Hälfte des Gesellschaftskapitals, beziehungsweise der Beteiligung erreichen darf.

Der § 2 stellt im Punkt 1 fest, daß die Werksgenossenschaft Rechtspersönlichkeit hat, und spricht

im Punkt 2 aus, daß jeder Dienstnehmer nach einjähriger Dauer seines Dienstverhältnisses Mitglied der Genossenschaft ist. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß im Wesen nur der regelmäßig beschäftigte Dienstnehmer Mitglied der Genossenschaft werden kann und daß die Genossenschaftsmitglieder zu einer festen Bindung an den Betrieb gebracht werden sollen.

Punkt 3 legt fest, daß jeder Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil besitzen kann, der im Sinne des Punkt 4 weder veräußert noch belastet werden kann.

Der Punkt 5 spricht aus, daß die Mitgliedschaft bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt.

In Punkt 6 ist vorgesehen, daß die näheren Vorschriften über die Werksgenossenschaft, insbesondere über die Errichtung, Organisation,

2

Tätigkeit und Auflösung, das Rechtsverhältnis der Mitglieder, die Beschränkung der Haftung der Genossenschafter auf ihren Geschäftsanteil und die Überwachung durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als Aufsichtsbehörde, durch Verordnung erlassen werden.

Damit erscheinen die entsprechenden Maßnahmen getroffen, daß die Werksgenossenschaften einheitlich ausgerichtet und Einseitigkeiten vermieden werden.

Der § 3, Abs. (1), spricht aus, daß der Werksgenossenschaft jener Reingewinn zufällt, der auf dem ihr gewidmeten Kapitalanteile von der Unternehmung nach Errichtung der Genossenschaft ausgeschüttet wird. Hievon ist in der Regel die Hälfte zur Zahlung des Kaufpreises für den Kapitalanteiles zu verwenden, welcher Betrag nach Kopfteilen auf die Genossenschafter aufzuteilen und auf ihre Einlagen zu verrechnen ist. Von dieser Regel kann abgegangen werden, wenn es sich als notwendig oder nützlich erweisen sollte, der Genossenschaft die Bildung eines kleinen Reservefonds zu ermöglichen. Auf diese Weise wird es der Genossenschaft möglich, den vorerst über den Weg der Widmung in ihre Hand gelangten Kapitalanteil nach und nach zu erwerben und dadurch den Genossenschafter indirekt zum persönlichen Mitbesitzer an diesem Kapitalanteil zu machen.

Punkt 2 stellt fest, daß der Rest des Reingewinnes nach Deckung der Aufwendungen der Genossenschaft und Bildung angemessener Rücklagen nach Kopfteilen an die Mitglieder auszuschütten ist.

Der § 4 bindet die Genossenschaft an die Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Falle von Veräußerung und Belastung des Kapitalanteiles und spricht ferner aus, daß, falls

eine solche Veräußerung nicht an den Staat oder bundeseigene Gesellschaften und die Belastung nicht zu dessen Gunsten erfolgen, auch die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist.

Damit ist eine Gewähr gegeben, daß die Genossenschaft mit ihrem Kapitalanteil nicht frei verfügt oder Veräußerungen oder Belastungen durchgeführt werden, die im Widerspruch zum Sinn und Zweck dieses Gesetzes stehen.

Der § 5 stellt fest, daß die Vertretung des Kapitalanteiles durch die Genossenschaft selbst je zur Hälfte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Genossenschaft, nach der Erwerbung dieser allein, zusteht.

Der § 6 spricht aus, daß die zur Übertragung des Kapitalanteiles an die Werksgenossenschaft erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen keiner öffentlichen Abgabe unterliegen und daß nach

Punkt 2 die auf den Kapitalanteil entfallenden Gewinnanteile für die Körperschaftssteuer außer Ansatz bleiben.

Nach dem § 7 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Auf Grund der am 15. Juli 1946 gepflogenen Beratung hat der Ausschuss für Vermögenssicherung dem vorliegenden Antrag zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Werksgenossenschaften seine einstimmige Zustimmung gegeben und er stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 19. Juli 1946.

Altenburger,
Berichterstatter.

Mayrhofer,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1946 über die Werkgenossenschaften (Werkgenossenschaftsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ein Teil des Gesellschaftskapitales (Kapitalanteil) der bundeseigenen Unternehmungen, deren Betrieb arbeitsintensiv ist und keinen Monopolcharakter hat, ist einer Werkgenossenschaft der Belegschaft zu widmen.

(2) Das gleiche gilt für Unternehmungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist.

(3) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung setzt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nach Anhörung der zuständigen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen sowie der zuständigen Arbeiterkammern durch Verordnung die Unternehmungen fest, bei denen eine Werkgenossenschaft zu bilden ist und bestimmt die Höhe des Kapitalanteiles sowie den Kaufpreis. Der Kapitalanteil darf die Hälfte des Gesellschaftskapitales (der Beteiligung) nicht erreichen.

§ 2. (1) Die Werkgenossenschaft hat Rechtspersönlichkeit.

(2) Jeder Dienstnehmer ist nach einjähriger Dauer seines Dienstverhältnisses Mitglied der Genossenschaft.

(3) Jeder Genossenschafter kann nur einen Geschäftsanteil besitzen.

(4) Die Geschäftsanteile können weder veräußert noch belastet werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(6) Die näheren Vorschriften über die Werkgenossenschaft, insbesondere über ihre Errichtung, Organisation, Tätigkeit und Auflösung, das Rechtsverhältnis der Mitglieder, die Beschränkung der Haftung der Genossenschafter auf ihren Geschäftsanteil und die Überwachung durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als Aufsichtsbehörde werden durch Verordnung erlassen.

§ 3. (1) Der Werkgenossenschaft fällt der Reingewinn zu, der auf den ihr gewidmeten Kapitalanteil von der Unternehmung nach Errichtung der Genossenschaft ausgeschüttet wird. Hievon ist in der Regel die Hälfte zur Zahlung des Kaufpreises für den Kapitalanteil zu verwenden. Dieser Betrag ist nach Kopfteilen auf die Genossenschafter aufzuteilen und auf ihre Einlagen zu verrechnen.

(2) Der Rest des Reingewinnes ist nach Deckung der Aufwendungen der Genossenschaft und Bildung angemessener Rücklagen nach Kopfteilen an die Mitglieder auszuschütten.

§ 4. (1) Die Genossenschaft kann ihren Kapitalanteil nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung veräußern oder belasten.

(2) Wenn die Veräußerung nicht an den Staat (an bundeseigene Gesellschaften) und die Belastung nicht zu dessen Gunsten erfolgen, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich.

§ 5. Die Vertretung des Kapitalanteiles in den Organen der Unternehmung steht bis zur Erwerbung des Kapitalanteiles durch die Genossenschaft je zur Hälfte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Genossenschaft, nach der Erwerbung dieser allein zu.

§ 6. (1) Die zur Übertragung des Kapitalanteiles an die Werkgenossenschaft erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

(2) Die auf den Kapitalanteil entfallenden Gewinnanteile bleiben für die Körperschaftsteuer außer Ansatz.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.